

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2020093/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 06.08.2020 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020093/1
	Az.:	erstellt am: 21.07.2020

Betreff

**Information zu notwendigen Baumfällungen im Rahmen der
Verkehrssicherungspflicht der Stadt Köthen**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	06.08.2020: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	06.08.2020	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		28.07.2020

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

-

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Auf Grund der anhaltenden Trockenheit und damit verbundenen gesunkenen Grundwasserständen sterben im Stadtgebiet immer mehr Straßenbäume ab. Das ganze Ausmaß zeigt sich meist erst in der vollen Vegetationszeit.

Die Stadt Köthen ist verkehrssicherungspflichtig für Bäume im öffentlichen Bereich.

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit müssen einige abgestorbene Straßenbäume und Bäume an stark genutzten Plätzen (Spielplatz) bereits zum jetzigen Zeitpunkt gefällt/entnommen werden. Es besteht die Gefahr des Abbruchs/Abwurfs großer trockener Äste bzw. droht schlimmstenfalls das Umstürzen des Baumes in den öffentlichen Verkehrsraum. Zur Vermeidung von Sach- und Personenschäden ist unverzügliches Handeln erforderlich.

Es handelt sich um folgende Bäume:

1.	Spielplatz Abenteuerwiese	5 Fichten
2.	Angerstraße, neben Norma	2 Birken
3.	Anhaltische Straße (Bushaltestelle)	1 Ahorn
4.	Am Wasserturm (Fuß-Radweg, Höhe Schule)	1 Ahorn
5.	B-Kellermann-Str./Ecke Wolfgangstraße	1 Ahorn
6.	Hohenköthener Straße	2 Ahorn
7.	Hockeyclub (neben Kunstrasenplatz)	1 Ahorn
8.	Ratswall, Zufahrt Minigolfanlage	4 Ahorn/Eschen
9.	Friedrich-Ebert-Straße (Polizei)	1 Linde

Die Fällungen sollen im August durchgeführt werden. Der unteren Naturschutzbehörde wurde die Fällmaßnahme angezeigt. Sie hat das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Eine Genehmigung ist auf Grund der von den Bäumen ausgehenden Gefahren nicht erforderlich.

Eine Pflicht zur Leistung von Ersatzpflanzungen für die Fällung toter Bäume besteht nach Baumschutzsatzung nicht. Das Umweltamt ist jedoch bemüht bei Straßenbäumen Nachpflanzungen vorzunehmen.

Dazu werden die Standorte der gefällten Bäume registriert. Die Ersatzpflanzungen werden dann geplant, wenn eine größere Anzahl pro Straße vorhanden ist. Dies dient der Wahrung eines einheitlichen Straßenbildes.

Außerdem ist der Ersatz von Einzelbäumen pro Straße kosten- und unterhaltungsaufwendig. Meist sind die vorhandenen Baumscheiben zu klein.

Bei Neupflanzungen müssen die Leitungs- und der Straßenbaulastträger zustimmen. Das gestaltet sich oftmals schwierig, da in den Gehwegen ein hoher Leitungsbestand vorhanden ist und Sicherheitsabstände gefordert werden. Die Straßenbaulastträger stimmen Baumpflanzungen in unsanierten Straßen meist nicht zu.